

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Rechtsanspruchserfüllung, Versorgungsquoten und Steuerung der Trägerlandschaft der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist als Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe in §§ 22 ff. SGB VIII normiert. Mit den Rechtsansprüchen nach § 24 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ein quantitativ bedarfsgerechtes und qualitativ geeignetes Angebot vorzuhalten. Diese Verpflichtung konkretisiert sich in der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII sowie in der fortlaufenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Der Senat hat für die Stadtgemeinde Bremen im Rahmen seiner Ausbau- und Bedarfsplanung eigene Versorgungsquoten definiert, um die Rechtsansprüche strukturell abzusichern. Den vorliegenden Berichten zufolge werden diese Zielquoten bislang allenfalls punktuell erreicht. Damit besteht weiterhin ein Spannungsverhältnis zwischen planerischem Anspruch und tatsächlicher Versorgungslage, das die Gewährleistungsverantwortung des Bremer Senats unmittelbar berührt.

Zugleich zeichnen sich bereits – teilweise sozialräumlich differenziert – Entwicklungen ab, die zu (temporären) Überkapazitäten innerhalb von bestehenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung führen können. Demografische Veränderungen, veränderte Inanspruchnahme sowie zeitlich verzögerte Wirkungen von Ausbauentscheidungen erfordern eine fortlaufende planerische Nachsteuerung. § 80 SGB VIII regelt, dass der Bestand an Einrichtungen und Diensten dem Bedarf entsprechend zu planen und anzupassen ist. Dies schließt sowohl Maßnahmen zur Schließung von Versorgungslücken als auch strukturelle Anpassungen bei rückläufigem oder regional verschobenem Bedarf ein.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Senat seine gesetzliche Gesamt- und Steuerungsverantwortung wahrnimmt, wie er mit dem gleichzeitigen Auftreten von Unterdeckung und Überkapazitäten umgeht und wie er die gegenwärtige Trägerstruktur im Lichte des Vorrangs freier Träger (§ 4 SGB VIII) sowie der staatlichen Gewährleistungsverantwortung bewertet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche konkreten Versorgungsquoten (U3 / Ü3) hat der Senat für die Stadtgemeinde Bremen im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung als Zielgrößen definiert?
 - a. In welchem Umfang wurden diese Zielquoten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils zum Stichtag 01.08. tatsächlich erreicht (bitte differenziert nach Altersgruppen und Stadtteilen ausweisen)?
 - b. Wie bewertet der Senat das fortbestehende Unterschreiten der eigenen Zielquoten im Hinblick auf die Gewährleistungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII?

- c. Welche strukturellen oder planerischen Ursachen sieht der Senat für das Nicht-erreichen der definierten Versorgungsquoten?
 - d. Welche Maßnahmen hat der Senat seit Anfang 2023 ergriffen, um die Zielerreichung systematisch zu verbessern?
2. Welche unterschiedlichen Träger (§ 8 Absatz 1 BremKTG) von Kindertageseinrichtungen sind im laufenden Kita-Jahr 2025/26 innerhalb der Stadtgemeinde Bremen aktiv?
- a. Wie viele Tageseinrichtungen für Kinder betreiben diese unterschiedlichen Träger jeweils in Summe?
 - b. Wie viele Kinder werden in den Einrichtungen der jeweiligen Träger im laufenden Kita-Jahr betreut (Stichtag 01.03.26; bitte Anzahl nach Betreuungsform U3 / Ü3 differenzieren)?
 - c. Wie hoch ist somit der prozentuale Anteil jedes genannten Trägers innerhalb der Stadtgemeinde Bremen an
 - i. Einrichtungen;
 - ii. zu betreuenden Kindern (U3 / Ü3)?
 - d. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Kinder (U3 / Ü3) in den zurückliegenden drei Kita-Jahren bei den unterschiedlichen Trägern jeweils entwickelt (Stichtag 01.08.22; 01.08.23; 01.08.24)?
 - e. Welche Finanzierungssystematik (Referenzwert- bzw. Richtlinienfinanzierung) kommt für den jeweiligen Träger zur Anwendung?

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung, welche die gesuchten Informationen zu jedem einzelnen Träger innerhalb der Stadtgemeinde Bremen ausweist.

3. Wie viele Tageseinrichtungen für Kinder betreibt der kommunale Träger „KiTa Bremen“ im laufenden Kita-Jahr 2025/26?
- a. Wie viele Kinder werden in den Einrichtungen von „KiTa Bremen“ im laufenden Kita-Jahr 2025/26 betreut (Stichtag 01.03.26; bitte nach Betreuungsform U3 / Ü3 differenzieren)?
 - b. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von KiTa-Bremen an
 - i. Einrichtungen;
 - ii. zu betreuenden Kindern (U3 / Ü3)?
 - c. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Kinder (U3 / Ü3) in den zurückliegenden drei Kita-Jahren entwickelt (Stichtag 01.08.22; 01.08.23; 01.08.24)?

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung.

4. Wie viele Kinder werden im laufenden Kita-Jahr 2025/26 in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII betreut (Stichtag 01.03.26; bitte differenziert nach Altersgruppen (U3 / Ü3) und Stadtteilen ausweisen)?
- a. Wie viele dieser Kinder entfallen auf die Betreuung bei
 - i. einzelnen Tagespflegepersonen;
 - ii. auf Großtagespflegestellen?
 - b. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Kinder in den zurückliegenden drei Kita-Jahren entwickelt (Stichtag 01.08.22; 01.08.23; 01.08.24)?
 - c. In welcher Weise wird die Kindertagespflege als gleichrangige Erfüllungsform des Rechtsanspruchs in der Bedarfsplanung des Senats berücksichtigt?

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung.

5. Nach welchen methodischen und datengestützten Grundlagen erfolgt die Fortschreibung der Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung durch den Senat?
 - a. In welchen Stadtteilen und Angebotssegmenten bestehen aktuell Versorgungsdefizite (Stichtag 01.03.26; bitte nach Betreuungsform U3 / Ü3 differenzieren)?
 - b. In welchen Stadtteilen und Angebotssegmenten bestehen hingegen Überkapazitäten oder sinkende Auslastungsquoten (Stichtag 01.03.26; bitte nach Betreuungsform U3 / Ü3 differenzieren)?
 - c. Wie werden Abweichungen zwischen prognostiziertem Bedarf und tatsächlicher Inanspruchnahme systematisch erfasst und ausgewertet?
 - d. In welchen zeitlichen Intervallen erfolgte in der Vergangenheit eine Anpassung der Bedarfsplanung?
 - e. Wie stellt der Senat sicher, dass die Planung flexibel genug ist, um sowohl kurzfristige Schwankungen als auch längerfristige demografische Entwicklungen abzubilden?

6. Welche rechtlichen Instrumente stehen dem Senat im Rahmen seiner Planungs- und Gewährleistungsverantwortung zur Verfügung, um im Zusammenwirken mit unterschiedlichen Trägern auf anhaltende Unterdeckung in einzelnen Stadtteilen und Sozialräumen zu reagieren?
 - a. Welche Instrumente bestehen, um besonders bei (temporären) Überkapazitäten eine strukturelle Anpassung vorzunehmen?
 - b. Hat der Senat seit Anfang 2024 konkrete Maßnahmen zur Reduzierung oder Umsteuerung von Kapazitäten eingeleitet? Wenn ja, welche und in welchen Stadtteilen?
 - c. Wie werden Träger und ihre bestehenden Einrichtungen in Prozesse der Kapazitätsanpassung einbezogen?
 - d. Nach welchen Kriterien entscheidet der Senat, ob Kapazitäten aufrechterhalten, reduziert oder strukturell umgewandelt werden?

7. Wie bewertet der Senat die bestehende Trägerlandschaft im Hinblick auf ihre Fähigkeit, sowohl Versorgungsdefizite abzubauen als auch flexibel auf rückläufige oder regional verschobene Bedarfe zu reagieren?
 - a. Inwieweit sieht der Senat strukturellen Anpassungsbedarf in der Trägerlandschaft, um eine langfristig bedarfsgerechte Angebotsstruktur sicherzustellen?
 - b. Welche Rolle spielt der Vorrang freier Träger gemäß § 4 SGB VIII bei planerischen Entscheidungen über Ausbau, Umsteuerung, (temporärer) Stilllegung oder etwaigem Rückbau von Kapazitäten?
 - c. Beabsichtigt der Senat, die Instrumente der Jugendhilfeplanung oder die untergesetzlichen Regelungen zur Steuerung der Angebotsstruktur fortzuentwickeln, um künftig sowohl Zielquoten verlässlich zu erreichen als auch Überkapazitäten frühzeitig zu vermeiden?
 - d. Wie soll künftig sichergestellt werden, dass planerische Zielsetzungen und tatsächliche Angebotsstruktur enger miteinander verzahnt werden?

8. Welche der im Rahmen der Antwort auf Frage 2. ausgewiesenen Träger wurden in den zurückliegenden fünf Kita-Jahren von der Richtlinienfinanzierung auf eine Referenzwertfinanzierung umgestellt?

- a. Nach welchen Kriterien erfolgt ein etwaiger Wechsel der Finanzierungsart und welche konkreten Vorbedingungen sind hierbei vom Träger zwingend zu erfüllen?
- b. Wie ist das Verfahren zum Wechsel der Finanzierungsart im Detail strukturiert, welche Stellen sind hierbei beteiligt und wer trifft letztlich die Entscheidung über den Wechsel der Finanzierungsart?

Beschlussempfehlung:

Sandra Ahrens, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU